



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Ulrich Heller als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr. Birgit Berchtold und den Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Martin Weber als weitere Mitglieder des Senates in der Rechtssache der klagenden Partei **Prof. Dr. Gustav KUHN**, 6343 Erl, Winkl 25/1, vertreten durch die Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, gegen die beklagte Partei **Markus WILHELM**, 6450 Sölden, Sonnenwinklweg 3, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitinteresse EUR 30.000,--), Veröffentlichung (Streitinteresse EUR 5.000,--) und Zahlung von EUR 15.000,-- s.A. über die Berufung der klagenden Partei (Berufungsinteresse EUR 50.000,--) gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 16.4.2019, 69 Cg 96/18v-8, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Der Berufung wird **k e i n e** Folge gegeben.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen ihres Vertreters binnen 14 Tagen die mit EUR 3.102,42 (darin EUR 517,07 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.
3. Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.
4. Die (ordentliche) Revision ist **n i c h t** zulässig.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Der Kläger ist ein international bekannter Dirigent, dessen Funktion als künstlerischer Leiter der Tiroler Festspiele Erl derzeit ruht. Sein akademischer Grad eines Doktors der Philosophie, der ihm aufgrund seiner im Jahr 1969 bei der Universität Salzburg eingereichten Dissertation verliehen worden war, wurde ihm nicht entzogen oder aberkannt.

Der Beklagte ist Publizist und Inhaber des öffentlichen Blogs „dietiwag.org“. Seit Mitte Februar 2018 veröffentlicht er dort Berichte über angebliche Missstände bei den Tiroler Festspielen Erl. Aus diesen Veröffentlichungen resultierten zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen den Beklagten, von denen einige noch anhängig sind.

Der Beklagte veröffentlichte auf dietiwag.org ein Lichtbild des Klägers in einer Reihe mit Lichtbildern der früheren deutschen Bundesminister Theodor zu Guttenberg und Annette Schavan. Diesen beiden war der Dokortitel wegen nachträglich erkannten Fehlens seiner Erteilungsvoraussetzungen entzogen worden. Die drei Porträtfotos Guttenberg/Schavan/Kuhn sind mit dem Begleittext „Willkommen im Club“ versehen. Die gleiche Fotoreihe mit dem Begleittext „Willkommen im Club“ wurde vom Beklagten auch auf Twitter und auf Facebook veröffentlicht.

Die Kommission der Universität Salzburg zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis befasste sich mit dem gegen den Kläger in Zusammenhang mit seiner Doktorarbeit erhobenen Plagiatsvorwurf und stellte das Verfahren ein.

Am 12.3.2018 veröffentlichte der Beklagte in seinem Blog auf „www.dietiwag.org“ sowie auf der Facebook-Seite von „dietiwag.org“ und seinem Twitter-Account drei nebeneinander gereihte Porträtfotos von (in dieser Reihenfolge von links nach rechts) Theodor zu Guttenberg, Annette Schavan und dem Kläger mit dem darunter stehenden Text „*Willkommen im Club*“. Auf Facebook lautet der über den Fotos befindliche einleitende Text wie folgt: „*Gustav Kuhn und seine Dissertation - voller versteckter Plagiate. Zu schlecht versteckt, jetzt aufgedeckt (erste Tranche)*“, danach

folgt ein Link auf „dietiwag“. Auf Twitter befindet sich oberhalb der Lichtbilder nachstehender Text: *„Gustav #Kuhn hat schon bei seiner Dissertation hoch gestapelt, sehr hoch. Eine erste Serie von Plagiatstellen gibts jetzt unter: [...]“*, wobei auch hier der Link auf „dietiwag“ folgt.

Auf [www.dietiwag.org](http://www.dietiwag.org) findet sich ab 12.3.2018 auf der Startseite rechts neben der erwähnten bildlichen Darstellung folgender Text:

***„Er auch: Gustav Kuhns schon sehr frühe Übergriffe***

*Es ist Hochstapelei. Von Anfang an.*

*Es ist Missbrauch. Es sind Übergriffe. Missbrauch anderer. Übergriffe auf deren geistiges Eigentum. Grapschen. Grenzüberschreiten. Rücksichtslos. Es ist Gustav Kuhn. Der Charakter zeigt sich schon in jungen Jahren. Und wächst sich aus zum Ungetüm. Gustav Kuhn hatte, wie hier vorerst an einem kleinen Beispiel gezeigt wird, seine Finger allüberall. Seine Klauen. **[mehr...]**“*

Im verlinkten Beitrag wird zunächst die oben wiedergegebene Einleitung wiederholt, dann geht es auszugsweise (soweit vorliegend relevant) mit folgendem Inhalt weiter:

*„[...] 1969 schreibt Gustav Kuhn seine Dissertation. Ab. Über weite Strecken. Das ist der Befund nach der Auswertung einer einzigen Quelle, eines knappen lexikalischen Eintrags, der sich gleich in über zwanzig Plagiatsfragmenten in Kuhns Arbeit, Kuhns Abschreibearbeit niederschlägt. Die Vorlage, bei der er sich so übergriffig bedient, zum größeren Teil wortwörtlich, zum kleineren Teil leicht umformulierend, wird von ihm nirgendwo erwähnt, der Name des Autors findet sich weder irgendwo beiläufig im Text Kuhns, noch in einer Fußnote, noch unter den Literaturangaben.“*

Es folgt das Deckblatt der Dissertation des Klägers unter einer bildlich dargestellten Lupe und danach eine tabellarische Darstellung, in der einzelne konkrete Stellen der Dissertation ohne angeführte Quelle/Zitat den entsprechenden Stellen aus den Originalwerken, die nicht als Quellen zitiert wurden, gegenüber gestellt werden. Diese

Aufstellung findet sich - neben weiteren Inhalten - auch in einem von Doz. Dr. Stefan Weber erstelltem Privatgutachten über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der Dissertation des Klägers.

Danach geht der Beitrag des Beklagten so weiter:

***„Diss qualifikation?***

*Wenn Gustav Kuhn hier schon so dreist und dummdreist abgeschrieben hat, von wo hat er dann noch überall abgeschrieben? Und wieviel? Das bedarf einer viel eingehenderen Untersuchung, als ich sie hier zu leisten vermag. Mein kleiner Textvergleich kann nur ein Anstoß sein. Es steht ja die Eigenautorschaft der gesamten Doktorarbeit und damit Kuhns Dokortitel in Frage.*

*Die Universität Salzburg, welche die Dissertation 1970 approbiert hat, ist gut beraten, diese von einem Experten wie dem sehr bekannten Plagiatsforscher Stefan Weber von A - Z, wie sagt man, „screenen“ zu lassen.*

*Schließlich fällt die Schmach, so etwas wie Kuhns zusammengestoppeltes, zusammengestohlenes Werk als wissenschaftliche Doktorarbeit akzeptiert zu haben, auf die dortige Alma Mater zurück.*

*[...]“*

Die Kommission der Universität Salzburg zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beschäftigte sich in mehreren Sitzungen eingehend mit dem Plagiatsvorwurf gegenüber der Dissertation des Klägers, holte hierzu Informationen der Österreichischen Agentur für gute wissenschaftliche Praxis (ÖAWi) ein, forderte die Gutachten zur Dissertation ein, las selbst die Arbeit im Hinblick auf den Vorwurf und prüfte sie mit zur Verfügung stehenden weiteren Publikationen. Sie beschloss, das Verfahren einzustellen. Grund dafür war, dass die in Österreich erforderliche Täuschungsabsicht bei der Verwendung nicht ausgewiesener Textpassagen nicht festgestellt werden konnte.

Im darstellenden Teil der Arbeit, in dem fremde Aussagen wiedergegeben werden, finden sich handwerkliche Fehler, die in den Gutachten und bei der Bewertung berücksichtigt wurden. Auch die Kommission wurde auf diese Fehler aufmerksam. Sie schätzte jedoch den fünften Teil der Arbeit als denjenigen ein, in dem der Kläger seine eigene Theorie entwickeln würde. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials konnte die Kommission hier keine entsprechenden Feststellungen treffen, dass in diesem Teil - wo sie wesentlich gewesen wären - Plagiate vorhanden wären.

Über diese Verfahrenseinstellung samt Begründung informierte Dr. Stephan Kirste von der Universität Salzburg den Kläger mit E-Mail vom 31.7.2018.

Dieser Sachverhalt steht im Berufungsverfahren unangefochten fest.

Der **Kläger** begehrt im vorliegenden Verfahren, dem Beklagten zu verbieten, den Kläger darstellende Lichtbilder in einer Reihe mit ehemaligen Politikern, denen der Dokortitel entzogen worden sei, mit dem Bildbegleittext „*Willkommen im Club*“ zu veröffentlichen; darüber hinaus stellte er ein Veröffentlichungsbegehren und beehrte Zahlung von EUR 15.000,-- s.A..

Anspruchsbegründend brachte er vor, dass der Beklagte den Kläger seit April 2018 im Zusammenhang mit seiner vor fast 50 Jahren verfassten Dissertation der Hochstapelei bezichtige. Dazu habe er ein Lichtbild des Klägers in einer Reihe mit den früheren deutschen Bundesministern Theodor zu Guttenberg und Annette Schavan, welchen der Dokortitel nachträglich entzogen worden sei, veröffentlicht und mit dem Bildbegleittext „*Willkommen im Club*“ versehen. Der Kläger werde hiedurch mit Personen gleichgestellt, denen der Dokortitel entzogen worden sei, obwohl dem Kläger weder der Dokortitel entzogen worden sei, noch die Voraussetzungen hierfür vorlägen. Die Kommission der Universität Salzburg zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis habe sich mit dem Plagiatsvorwurf befasst und das Verfahren eingestellt. Durch diese Entscheidung stehe fest, dass die Voraussetzungen

für einen Entzug des Dokortitels des Klägers nicht vorlägen. Eine bildliche Gleichstellung mit bekannten Personen, bei denen die Voraussetzungen zur Aberkennung des Dokortitels nicht nur vorgelegen hätten, sondern denen der Dokortitel auch tatsächlich entzogen worden sei, verletze die berechtigten Interessen des Klägers. Aus der Wortfolge „*Willkommen im Club*“ sei zwingend der Eindruck entstanden, dass beim Kläger die Voraussetzungen zur Aberkennung des Dokortitels eingetreten seien, wenn nicht überhaupt der Eindruck erweckt werde, dass ihm bereits der Dokortitel aberkannt worden sei. Der Unterlassungsanspruch gründe sich auf §§ 78, 81 UrhG; zudem erhebe der Kläger ein Veröffentlichungsbegehren nach §§ 78, 84 UrhG und begehre eine Entschädigung für den immateriellen Schaden in Höhe von EUR 15.000,-- nach § 87 Abs 2 UrhG, da die Bildberichterstattung eine empfindliche Kränkung des Klägers bewirkt habe.

Der **Beklagte** wendete im Wesentlichen ein, dass der Kläger der Veröffentlichung seines Porträtfotos mit den Fotos von Guttenberg und Schavan und dem Begleittext „*Willkommen im Club*“ einen Aussagegehalt unterstelle, der nicht dem beim Publikum erzielten Eindruck entspreche. Es werde durch die Veröffentlichung zwar eine Parallele vom Kläger zu Guttenberg und Schavan hergestellt, aber nicht die vom Kläger unterstellte: Alle drei abgebildeten Personen hätten in ihren Dissertationen eine enorme Anzahl von Zitaten jeweils nicht als solche deklariert. Dieser Eindruck werde durch die Veröffentlichung erzeugt, der Kläger werde in eine Reihe der aktuell bekanntesten (deutschsprachigen) Abschreiber gestellt, es werde aber nirgends behauptet oder angedeutet, dass er im Club derjenigen willkommen sei, denen der Titel auch aberkannt worden sei. Von einer Aberkennung des akademischen Grades sei im Artikel keine Rede und es werde eine Aberkennung auch nicht nahegelegt. Es obliege den Universitätsbehörden, diese Frage zu klären.

Die drei abgebildeten Personen verbinde, dass sie prominente Persönlichkeiten seien, die bei der Verfassung ihrer Dissertationen die Vorgaben der wissenschaftlichen Redlichkeit nicht eingehalten hätten. Mehr behaupte der Beklagte nicht. Es sei nicht verboten, die Thematik betreffend die Verfassung der Dissertationen von Guttenberg und Schavan zu erwähnen. Der Text „Willkommen im Club“ möge zwar ein Werturteil dahin beinhalten, dass der Kläger wissenschaftlich unredlich gewesen sei, die Fakten, auf welchen dieses Werturteil basiere, rechtfertigten dies jedoch. Der Kläger habe in seiner Dissertation plagiiert und weder die Quellen der Plagiate angeführt, noch die Werke, aus denen zitiert worden sei, die Werke seien teilweise auch nicht im Literaturverzeichnis erwähnt. Damit liege die Täuschungsabsicht, nämlich das bewusste Verschweigen von Offenzulegendem, auf der Hand.

Jeder, erst recht der begehrte Entschädigungsbeitrag, sei absolut überhöht.

Das **Erstgericht** wies mit dem nunmehr angefochtenen Urteil das Klagebegehren vollinhaltlich ab.

Dieser Entscheidung legte es den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt zugrunde. In der rechtlichen Beurteilung wird zusammengefasst ausgeführt, dass jedermann durch die Bestimmung des § 78 Abs 1 UrhG gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werde, wenn dadurch seine berechtigten Interessen berührt würden. Die Beurteilung, ob berechnigte Interessen verletzt würden, stelle nicht darauf ab, was mit der Bildnisveröffentlichung beabsichtigt gewesen sei oder wie sie vom Betroffenen subjektiv aufgefasst werde; maßgebend sei, wie die Art der Veröffentlichung vom Publikum verstanden werde. Dabei sei nicht das Bild allein für sich zu beurteilen, sondern auch die Art der Verbreitung und der Rahmen, in den das Bild gestellt werde. Die Ermittlung des Bedeutungsinhaltes einer Äußerung sei eine Rechtsfrage.

Im konkreten Fall werde durch die Veröffentlichung einem Durchschnittsbetrachter der Eindruck vermittelt, auch der Kläger habe - ebenso wie Gutenberg und Schavan - plagiiert, also „abgeschrieben“. Der durchschnittliche Leser werde beim Blick auf die inkriminierte Veröffentlichung und die einleitenden Texte nicht vorrangig den Schluss ziehen, man habe dem Kläger den Dokortitel entzogen oder aberkannt. Der Einwand des Beklagten, dass der Kläger der Veröffentlichung einen Aussagegehalt unterstelle, den sie tatsächlich nicht habe, treffe daher zu, das Unterlassungsbegehren sei nicht vom Sinngehalt der Veröffentlichung gedeckt. Das Klagebegehren sei daher bereits aus diesem Grunde abzuweisen.

Darüber hinaus decke das Recht auf freie Meinungsäußerung zwar unwahre Tatsachenbehauptungen nicht; Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen seien, dürften daher nicht schrankenlos geäußert werden. Überspitzte Formulierungen seien aber unter Umständen hinzunehmen, solange kein massiver Wertungsexzess vorliege. Liege einem Werturteil ein wahrer Tatsachenkern zugrunde und sei das damit verbundene Werturteil nicht exzessiv, müsse die entfernte Möglichkeit einer den Kläger noch stärker belastenden Deutung unbeachtlich bleiben.

Im vorliegenden Fall liege der Behauptung des Beklagten ein wahrer Tatsachenkern zugrunde: Das Vorliegen von nicht deklarierten Zitaten oder die Verwendung von Textstellen, deren Quelle nicht genannt werde, im „darstellenden“ Teil der Dissertation sei durch das Schreiben in Beilage ./E unter Beweis gestellt; ein massiver Wertungsexzess durch den Beklagten liege nicht vor; der vom Kläger angenommene Bedeutungsinhalt der in Klage gezogenen Veröffentlichung, dem Kläger sei der Dokortitel entzogen worden oder es lägen die Voraussetzungen für den Entzug des Dokortitels vor, überschreite die Auslegungsgrenzen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die fristgerecht eingebrachte **Berufung** des **Klägers**, der unter Ausführung des Berufungsgrundes der unrichtigen rechtlichen

Beurteilung die Abänderung der angefochtenen Entscheidung im Sinne einer vollinhaltlichen Klagsstattgebung, hilfsweise die Aufhebung und Zurückverweisung an die erste Instanz beantragte.

Der Beklagte beantragte in seiner fristgerecht erstatteten Berufungsbeantwortung, dem Rechtsmittel der Gegenseite den Erfolg zu versagen.

Die Berufung ist nicht berechtigt:

Der Kläger führt in seiner Rechtsrüge zusammengefasst aus, dass handwerkliche Fehler in einer 50 Jahre zurückliegenden Dissertationsarbeit nicht mit der Erschleichung eines Dokortitels wie bei Guttenberg oder Schavan gleichzusetzen seien; wenn im Bildbegleittext die Dissertation des Klägers als Hochstapelei im Sinne von Betrug bezeichnet werde, werde sein Bild auf eine Art benutzt, die zu Missdeutungen Anlass geben könne. Es komme nicht darauf an, ob man dem Kläger seinen Dokortitel entzogen oder aberkannt habe, sondern nur, ob beim Kläger die Voraussetzungen zur Aberkennung der Doktorwürde vorlägen, was nicht zutrefe. Durch den Bildbegleittext werde dem Kläger unterstellt, sich den Dokortitel erschlichen zu haben, was den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede erfülle, sodass dem Klagebegehren stattzugeben gewesen wäre. Ein Veröffentlichungsinteresse des Klägers sei gegeben; die geltend gemachte Klagsforderung von EUR 15.000,-- als immaterieller Schadenersatz sei angemessen.

Dazu ist auszuführen:

**1.1.** Das Unterlassungsgebot nach § 78 UrhG hat sich nach ständiger Rechtsprechung an der konkreten Verletzungshandlung zu orientieren. Der Kläger hat nur Anspruch auf Unterlassung solcher Verletzungshandlungen, die vom Beklagten oder einem Dritten in einer dem Beklagten zurechenbaren Weise begangen worden sind oder drohend bevorstehen. Auf den im Begleittext zu einer Bildnisveröffentlichung

enthaltenen abträglichen Sinngehalt muss im Unterlassungsbegehren hinlänglich deutlich Bezug genommen werden (4 Ob 11/00x mwN).

In den vom Dispositionsgrundsatz beherrschten Verfahren - zu denen auch Verfahren wegen Verletzung des Bildnisschutzes gehören - bestimmen die Parteien den Gegenstand des Verfahrens und den Prozessstoff durch ihr Vorbringen und ihre Sachanträge. Ob berechnigte Interessen des Abgebildeten iSd § 78 UrhG verletzt worden sind, ist daher ausschließlich aufgrund des Vorbringens des Klägers zu beurteilen (4 Ob 172/00y mwN).

**1.2.** Der Kläger strebt mit seinem Unterlassungsbegehren ein an den Beklagten gerichtetes Verbot an, ihn lichtbildlich in einer Reihe mit ehemaligen Politikern, denen der Dokortitel entzogen wurde, mit dem Bildbegleittext „Willkommen im Club“ öffentlich darzustellen.

Der Wortlaut des Unterlassungsbegehrens zielt daher, wie zutreffend vom Erstgericht ausgeführt (§ 500a ZPO), darauf ab, dem Beklagten eine bildliche Gleichstellung des Klägers mit Personen zu verbieten, denen der Dokortitel tatsächlich entzogen wurde. Ein Anspruch auf Unterlassung besteht daher nur hinsichtlich einer Verletzungshandlung, bei welcher durch die Veröffentlichung des Fotos des Klägers in einer Reihe mit bekannten Persönlichkeiten, denen der Dokortitel entzogen wurde, in Verbindung mit dem Begleittext „Willkommen im Club“ der Eindruck erweckt wird, auch dem Kläger sei der Dokortitel aberkannt worden. Darauf, dass der Eindruck erweckt werde, es lägen (lediglich) die Voraussetzungen für einen Entzug des Dokortitels vor, zielt der Wortlaut des Begehrens nicht ab.

Maßgebend ist daher, ob die berechtigten Interessen des Klägers durch die inkriminierte Veröffentlichung insoweit verletzt werden, als damit der Eindruck erweckt wird, dem Kläger sei - ebenso wie den anderen bildlich dargestellten Persönlichkeiten der Dokortitel aberkannt worden.

**2.1.** Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 78 Abs 1 UrhG). Schutzobjekt nach dieser Bestimmung ist daher nicht das Bild an sich, sondern bestimmte, mit dem Bild verknüpfte Interessen; der Bildnischutz greift erst ein, wenn und soweit der Abgebildete ein berechtigtes Interesse am Unterbleiben der Veröffentlichung seines Bildnisses hat (4 Ob 20/08g). Das Gesetz legt den Begriff der „berechtigten Interessen“ nicht näher fest, weil es bewusst einen weiteren Spielraum offenlassen wollte, um den Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden (4 Ob 165/03y; vgl. RIS-Justiz RS0077827; *Dokalik/Zemann*, Urheberrecht<sup>7</sup> § 78 E 16 mwN).

**2.2.** Die Beurteilung, ob eine Bildnisveröffentlichung berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt, hat nach objektiven Kriterien und unter Würdigung des Gesamtzusammenhanges zu erfolgen; es kommt weder darauf an, was mit der Bildnisveröffentlichung beabsichtigt war, noch darauf, wie sie vom Betroffenen subjektiv aufgefasst wurde. Maßgebend ist vielmehr, wie die Art der Veröffentlichung vom Publikum - unter Berücksichtigung des im Zusammenhang mit dem Bild stehenden Textes - verstanden wird (4 Ob 100/94; vgl. RIS-Justiz RS0078088). Es ist nicht nur das Bild alleine für sich zu beurteilen, sondern auch die Art der Verbreitung und der Rahmen, in den das Bild gestellt wurde; ein entscheidender Gesichtspunkt ist dabei, ob die Person des Abgebildeten durch die Veröffentlichung in einer nicht den Tatsachen entsprechenden Zusammenhang gestellt wurde (RIS-Justiz RS0078077 [insb. T1, T5, T8, T9]; *Kodek in Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> (2027) § 78 Rz 47).

**2.3.** Auf [www.dietiwag.org](http://www.dietiwag.org) befindet sich rechts neben der bildlichen Darstellung ein Text mit der Überschrift „*Er auch: Gustav Kuhns sehr frühe Übergriffe*“ und darunter die Textpassage (auszugsweise) „*Es ist Hochstapelei. Von Anfang an. Es ist Missbrauch. Es sind Übergriffe. Missbrauch anderer. Übergriffe auf deren geistiges Eigentum...*“ Der Beklagte zieht hier eine Parallele zu den gegenüber dem Kläger

öffentlich erhobenen Vorwürfen der sexuellen Übergriffe, indem er Übergriffe auch auf geistiges Eigentum anderer behauptet; von einem Entzug des Dokortitels ist hier nicht ansatzweise die Rede.

Ebenso weisen die unmittelbar oberhalb der Lichtbilder befindlichen Texte auf Facebook und Twitter auf (behauptete) Plagiate in der Dissertation des Klägers hin; auch hier wird ein Entzug des Dokortitels nicht einmal thematisiert.

In dem mit dem oben zitierten Text verlinkten Beitrag schließlich wird wiederholt Abschreiben über weite Strecken ohne Zitat der entsprechenden Stellen aus den Originalwerken und ohne Nennen der Autoren behauptet; lediglich unter der Überschrift „*Diss qualifikation*“ wird mit dem Zusatz, dass die Eigenautorschaft des Klägers für die gesamte Doktorarbeit und damit sein Dokortitel in Frage stehe, im Ergebnis eine Untersuchung durch die Universität Salzburg angeregt; auch hier wird an keiner Stelle behauptet, man habe dem Kläger den Dokortitel aberkannt.

Bei Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs wird daher dem Durchschnittsbetrachter der Eindruck vermittelt, der Kläger habe ebenso wie die weiteren abgebildeten Persönlichkeiten, bei seiner Doktorarbeit plagiiert, somit „abgeschrieben“. Keineswegs ergibt sich aus der Veröffentlichung des Beklagten vorrangig der Schluss, man habe dem Kläger seinen Dokortitel entzogen. Auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen im Urteil des Erstgerichtes wird verwiesen (§ 500a ZPO).

**3.** Der Kläger unterstellt daher den Veröffentlichungen des Beklagten einen Aussagegehalt, den diese bei objektiver Betrachtung nicht haben. Damit ist das Unterlassungsbegehren, das darauf abzielt, Fotos vom Kläger nicht in einen solchen Gesamtzusammenhang zu stellen, dass beim Publikum der Eindruck erweckt wird, man habe ihm ebenso wie den abgebildeten ehemaligen Politikern den Dokortitel aberkannt, abzuweisen, weil die behauptete Verletzungshandlung vom Beklagten nicht begangen wurde.

4. Der Beklagte beruft sich Im Übrigen darauf, dass das in „Willkommen im Club“ allenfalls enthaltene Werturteil, der Kläger sei wissenschaftlich unredlich gewesen, auf erwiesenen Fakten beruhe, die dies rechtfertigten.

Ist eine Textberichterstattung im Lichte des § 1330 Abs 2 ABGB zulässig, weil mit ihr ein zumindest im Kern wahrer Sachverhalt mitgeteilt wurde, gilt für eine Bildberichterstattung nichts anderes, weil auch dadurch kein unrichtiger Eindruck vermittelt wird. Ein Bildbericht über einen erweislich wahren Sachverhalt ist daher auch dann zulässig, wenn er für den Betroffenen nachteilig, bloßstellend oder herabsetzend wirkt. Beim Schutz der Ehre geht es immer nur um die „verdiente Ehre“. In einem solchen Fall fällt die nach § 78 UrhG gebotene Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums als Ausfluss der freien Meinungsäußerung zugunsten des Mediums aus (*Kodek in Kucsko/Handig, urheber.recht<sup>2</sup> (2027) § 78 Rz 83 mwN*; vgl. RIS-Justiz RS0122489).

Der Kern des Vorwurfs, der Kläger habe bei seiner Dissertation Textteile veröffentlicht, ohne die dazu gehörigen Zitate anzuführen, ist richtig, hat dies doch auch die Kommission der Universität Salzburg zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis festgestellt, wenngleich sie eine Täuschungsabsicht dabei verneinte und die betreffenden Passagen als handwerkliche Fehler qualifizierte.

Das Begehren des Klägers erweist sich somit auch unter diesem Gesichtspunkt als nicht berechtigt.

Der Berufung ist damit zusammengefasst keine Folge zu geben und die Entscheidung des Erstgerichts vollinhaltlich zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung basiert auf §§ 50, 41 ZPO, der Kläger hat dem Beklagten die tarifgemäß verzeichneten Kosten seiner Berufungsbeantwortung zu ersetzen.

Da der Entscheidungsgegenstand im Berufungsverfahren nicht ausschließlich in einem Geldbetrag bestand, war eine Bewertung nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO vorzunehmen; mehrere aus einem einheitlichen Urheberrechtsverstoß abgeleitete Ansprüche sind zusammenzurechnen (RIS-Justiz RS0046469), eine gesonderte Bewertung des Unterlassungs- und des Veröffentlichungsbegehrens war daher nicht vorzunehmen. Es bestand kein Grund, von der vom Kläger selbst vorgenommenen Bewertung abzugehen, sodass auszusprechen war, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes (insgesamt) EUR 30.000,-- übersteigt.

Da der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, war die (ordentliche) Revision nicht zuzulassen.

---

**Oberlandesgericht Innsbruck**  
**Abteilung 2, am 8.8.2019**  
**Dr. Ulrich Heller, Senatspräsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG